



Pflegehilfsmittelpauschale nach PSG I angestiegen

- Die Pauschale für Pflegeverbrauchsmitel ist angestiegen
- Anbieter von Pflegepaketen erleichtern die Beantragung bei den Pflegekassen
- Das DMRZ bietet eine einfache Abrechnungslösung für Pflegepaketanbieter

Pauschale für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch in Euro (Pflegeverbrauchsmitel, Verbrauchshilfsmittel) in der Pflege nach § 40 SGB XI gestiegen (2015-2018)

Höhere Pflegeverbrauchsmitelpauschale nach § 40 SGB XI

Der Gesetzgeber unterstützt die häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen und trägt durch eine monatliche Pauschale zu den Verbrauchshilfsmitteln bei.

Hilfsmittel in der Pflege: Unterschied technische Pflegehilfsmittel vs. Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Der Gesetzgeber trifft eine Unterscheidung zu den **technischen Hilfsmitteln** wie *Rollator*, *Pflegebett* oder *Hausnotruf-System*, die der *mehrfachen Verwendung* dienen aber auch im §40 geregelt sind). **Einmalprodukte** zur Pflege fallen unter **Pflegeverbrauchsmitel nach § 40 SGB XI** (§ 40 Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen). Diese Hilfsmittel dienen der *Erleichterung der Pflege*, der *Verbesserung der Hygiene* und / oder der *Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen*.

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch Pauschalen (Pflegeverbrauchspauschale) 2017 2018

Leistung Pflegekasse	2014	2015	2016	2017	2018
Pflegehilfsmittel / Pflegeverbrauchsmittelpauschale	31 Euro	40 Euro	40 Euro	40 Euro	40 Euro

Pflegehilfsmittel ohne Rezept bei Pflegekasse per Antrag einreichen

Man bekommt die **Pflegehilfsmittel** ohne Rezept, es reicht, einen **Kostenantrag** bei der **Pflegekasse** (nicht Krankenversicherung) einzureichen. Auf die Genehmigung des Antrags auf **Pflege-Hilfsmittel** müssen Sie meist nicht länger als 4 Wochen warten.

Lieferung der Pflegehilfsmittel für den täglichen Verbrauch

Manche Dienstleister übernehmen die ungeliebte Antragstellung für die Patienten gleich mit. Ein weiterer Vorteil solcher Anbieter ist die Lieferung direkt nachhause entweder über den **Pflegedienst** oder über einen **Paketdienst**. Die Zusammenstellung der Pakete wird von den Anbietern meist so umgesetzt, **dass Zuzahlungen entfallen**. Häufig gibt es **vorkonfigurierte Pflegepakete**, aus denen sich der Pflegebedürftige die für ihn **passende Kombination** aussuchen kann. Bei einigen Anbietern kann sich der Patient aus dem Produktangebot die Pakete **frei zusammenstellen**. Es gibt folgende Anbieter:

- www.hygi.de
- www.pflegebox.de
- www.pflege-paket.de
- www.medivitalis.de
- www.attendspflegepaket.de/

Wenn Sie als Hersteller noch eine Abrechnungslösung suchen oder gerne einfach hier auf der Seite mitaufgenommen werden möchten, dann mailen Sie uns doch einfach an info@dmrz.de.

Pflegehilfsmittel und Privatversicherung

Bei privat Versicherten läuft der Prozess so ab, dass Sie eine **Rechnung** zusammen **mit** der **Lieferung der Pflegehilfsmittel** erhalten, die sie dann bei Ihrer Versicherung einreichen können.

Zeitraum des Leistungsbezugs von Pflegeverbrauchsmitteln

Die Bewilligung der Pflegehilfsmittel erfolgt meist für **unbestimmte Zeit**, meist jedoch wenigstens für ein Jahr. Eventuell erfolgt danach eine Prüfung seitens der Kassen.

Abrechnung für Anbieter der Pflegehilfsmittel

Hilfsmittel der **Pflegeversicherung** zur **häuslichen Pflege** werden meist von dem Dienstleister wie z.B. Pflegebox direkt mit den Pflegekassen abgerechnet. Patienten müssen sich hier um die Abrechnung nicht kümmern. Das Deutsche Medizinrechenzentrum ermöglicht die einfache **Online-Abrechnung** dieser Leistungen für nur 0,5%* der Bruttorechnungssumme und zwar direkt als **DTA-Schnittstelle**. So können die ganze **Listen**

direkt ins System hochgeladen und abgerechnet werden. Außerdem unterstützt das DMRZ-System direkt bei der Eingabe und dem Import der Daten durch **Plausibilitätsprüfung** auf formal richtige Daten.

Verbrauchshilfsmittel nach § 40 SGB XI und Hilfsmittel (wie z.B. Hörhilfen, Brille, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln) nach § 33 SGB V wo ist da der Unterschied?

Generell zu unterscheiden von den **Verbrauchshilfsmitteln**, wie im Bereich der Pflege sind die allgemeinen **Hilfsmittel laut Sozialgesetzbuch**, so im § 33 SGB V. Letztere dienen dazu die **Krankenbehandlung zu sichern**, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Im Gegensatz dazu sollen die Hilfsmittel zum Verbrauch als **Erleichterung der Pflege** oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen eine Rolle im Rahmen einer selbständigen Lebensführung.

Kostenlose Inklusivleistungen



wir Ihr Interesse geweckt? Dann legen Sie sich einfach einen unverbindlichen und kostenlosen Zugang beim DMRZ an für unsere Abrechnungssoftware! Sie zahlen nur dann die günstige Abrechnung zu 0,5%*, wenn Sie tatsächlich über das DMRZ mit den Krankenkassen abrechnen. Sonst nicht!

Auszeichnungen / Awards

Rechtliche Hinweise: * = Beim Deutschen Medizinrechenzentrum (DMRZ .de) bezahlen Sie nur 0,5% der Bruttoabrechnungssumme zzgl. MwSt. für die elektronische Abrechnung mit allen Krankenkassen + Kostenträgern.

** = %-Vorfinanzierung der Bruttorechnungssumme ggf. zzgl. MwSt. (Vorfinanzierungszeitraum 60 Tage, Auszahlungsquote 100% minus der jeweiligen Factoringgebühr, keine zusätzlichen Kosten), nicht inbegriffen ist die Abrechnung der Gesundheitsleistungen

² = Für die Hotline fallen keine extra Kosten an. Sie bezahlen nur die ortsüblichen Telefontarife.

³ = "Kostenlose Software" bezeichnet die kostenlose Software-Nutzung (Pflegedienstsoftware, Therapeutensoftware + Krankentransportsoftware) bei kostenloser, gültiger Anmeldung für die DMRZ-Onlineplattform, Abrechnung ist kein Teil der Software. Bei der zusätzlichen Nutzung von Apps (mobile Dienste) fallen ggf. Verbindungskosten an.

⁴ = Sie erhalten als Neukunde ein Abrechnungs-Guthaben in Höhe von 10 Euro. Voraussetzung: Gilt nur für Erstanmeldungen und die erste Abrechnung muss innerhalb von 30 Tagen nach Anmeldung erfolgen. Danach ist keine Vergütung / Gutschrift der 10 Euro mehr möglich. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

Android, Google Play, Google und das Google Play-Logo sind Marken von Google Inc. Sämtliche Marken, eingetragene Warenzeichen und Produktnamen sind Eigentum des jeweiligen Inhabers. Sollten wir ein Marken- oder Warenzeichen irrtümlich benutzt oder einen Copyright-Hinweis übersehen haben, teilen Sie uns das bitte mit.